

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lehrkinder, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Süßwaren- u. Keksindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 3

Er erscheint jeden Donnerstag 12.50  
Redaktionsstunden Montag morgen 10 Uhr

Insertionspreis pro dreizehnpaltiger Petitzeile Mk. 1, für die Zahlstellen 30 Pfg.

## Den Heimkehrenden unsern Gruß!

Nach unlagbaren Leiden ist es Euch endlich vergönnt, in den Kreis Eurer Familie und zu friedlicher Arbeit zurückzukehren. Ihr seid wieder die Auserwählten! Jahrelang dazu verurteilt gewesen, Kulturwerte zu vernichten, sollt Ihr nun wieder am Aufbau der Kultur mitwirken. Als Eure höchste Pflicht aber werdet Ihr es erachten, sofort wieder in Eurer gewerkschaftlichen Organisation tatkräftig mitzuarbeiten. Und den Arbeiterorganisationen hat die siegreiche deutsche Revolution an dem Weg freigemacht, sie können sich heute frei und unbeeinträchtigt durch reaktionäre Gewalten entfalten. Alle Kräfte können in ihr ungehindert mitwirken. Seid willkommen in den Reihen Eurer Gewerkschaft!

## Der Arbeitgeberschutzverband im Bäckergewerbe für Kollektivverträge.

Wir konnten bereits in der letzten Nummer unserer Zeitung auf die Tatsache verweisen, daß die drückenden Organisationen der Bäckermeister für tarifliche Lohn- und Arbeitsbedingungen zugänglich sind. Dieser Wandel gegen früher mag manchen sonderbar erscheinen, weil doch bis in die letzte Zeit gerade von jener Seite gegen das Vertragswesen Sturm gelaufen wurde und unter allen Umständen das „Recht des Herrn im Hause“ gewahrt werden sollte. Der Krieg hat aber viele dieser alten Anschauungen ausgemerzt und so auch bei den Unternehmern im Bäckergewerbe den Widerstand gegen die Tarifverträge gebrochen. In diesen Kreisen ist, wenn auch gezwungenermaßen, nunmehr die Ansicht durchgedrungen, daß viele das Gesamtgewerbe betreffende Fragen nur am besten und erfolgreichsten in Gemeinschaft mit der Gehilfenorganisation erledigt werden können. Das zeigte sich schon bei der Durchsetzung des dauernden Nachbaderbotes, und dann führten uns die von den Behörden geplanten rigorosen Maßnahmen bezüglich der Zusammenlegung der Bäckereien auf eine gemeinsame Marschlinie. Das harte Maß brach der Erkenntnis gemeinsamen Handelns Bahn.

Jetzt können wir weiter berichten, daß auch in der Zentralstelle des Arbeitgeberschutzverbandes für das Bäckergewerbe die bisher herrschende Meinung über das Tarifwesen einer gründlichen Revision unterzogen wurde. Die Gründung des Schutzverbandes erfolgte seinerzeit, als die Wogen im wirtschaftlichen Kampfe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besonders hoch gingen. Diese Organisation sollte als Schutzwehr gegen die sich heranwühlende rote Flut der Gehilfenorganisation dienen. Der Zweck wurde aber nicht erreicht. Wir können das nachprüfen aus den Jahrgängen unserer Zeitung. Die Lohnkämpfe wurden nicht eingestellt, sondern sie wurden mit um so größerer Erbitterung geführt. Das Fazit war: Arbeitseinstellung, Bonifolts und sonstige Begleiterscheinungen, die sicher für das Gewerbe nicht von Nutzen waren. Daß wir solche Vorgänge zu allererst wünschten, ist allenthalben bekannt. Wir ließen uns aber natürlich durch die Errichtung des Schutzverbandes in der Tätigkeit zur Verbesserung unserer sozialen Lage nicht aufhalten! Weil aber auf jener Seite das soziale Verständnis und der gute Wille, unsern Forderungen entgegenzukommen, fehlten, deshalb die wirtschaftlichen Kämpfe, die auf beiden Seiten mit immer größerer Schärfe und Erbitterung geführt wurden; im Gegenteil zu andern Berufen, in denen das Unternehmertum die Scharfschärfe allüren schon etwas abgestreift hatte. Dort war der Arbeiter als gleichberechtigter Faktor anerkannt worden, als ein Faktor,

dem nicht einseitig die Lohn- und Arbeitsbedingungen diktiert werden konnten. Es wurde ihm das Mitbestimmungsrecht eingeräumt.

Nun soll das Selbstverständliche endlich auch für die Beschäftigten im Bäckergewerbe gelten. In der letzten Vorstandskonferenz der Gewerkschaften Deutschlands wurde über eine äußerst wichtige Abmachung mit den großen Arbeitgeberverbänden berichtet, die für die deutsche Arbeiterschaft in ihrer Konsequenz und Anwendung von unabsehbarer Tragweite sein und für die Zukunft die günstigsten Perspektiven im gewerblichen Lohn- und Arbeitsvertrag eröffnen wird. Die Abmachungen wurden auch einstimmig gutgeheißen. Danach werden die Gewerkschaften von den Arbeitgeberverbänden als die berufsmäßige Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt und letzterer die volle Kooperationsfreiheit zugesichert. Die Selben werden nicht mehr von den Unternehmern unterkühlt, weder mittelbar noch unmittelbar. Die Einstellung sämtlicher aus dem Heeresdienst entlassenen Arbeitnehmer wird erfolgen. Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung der Arbeitssache. Festsetzung von Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzögerung anzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen. Errichtung von Einigungsämtern und eines Zentralausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten. Festsetzung des Höchstmaßes der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit auf acht Stunden. Im Bericht über die Vorstandskonferenz geben wir an anderer Stelle dieser Nummer den Wortlaut der getroffenen Abmachungen wieder.

Die Abmachungen mit der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wurden auch vom Arbeitgeberverband für das Bäckergewerbe anerkannt. Diese Tatsache führt uns zur Verwirklichung von neuen Problemen, die noch vor wenigen Wochen in weiter Ferne lagen, zum Abschluß eines Reichstarifes mit dem Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe. Die Verwirklichung eines unserer wichtigsten Ziele ist in greifbarer Nähe gerückt.

Wir müssen handeln! Die Berufsangehörigen drängen. Wehe aber den Führern einer Organisation, die sich in dieser Zeit vorwärts drängen lassen müßten und nicht selbst die Initiative besitzen, der herrschenden Situation gewachsen zu sein. Sie würden an der unrechten Stelle sein, weil sie den Geist der Zeit nicht begreifen wollen. Die Berufsangehörigen strömen heute zu Tausenden in die gewerkschaftliche Organisation. Wenn nach den eingehenden Berichten Betriebe mit etwa tausend Beschäftigten vollzählig in einer Versammlung gewonnen werden können, so ist das ein Zeichen, daß nicht nur die Berufsangehörigen reif für die Organisation sind; noch mehr, sie sind reif für Kollektivverträge, die sich über Bezirke oder das Reich erstrecken.

Der geschäftsführende Vorstand hat auch in dieser Erkenntnis, wie auch in unserer Zeitung berichtet wurde, an alle Arbeitgebervereinigungen Grundsätze versendet, deren Annahme wir zur Durchführung der Wiedereinstellung aller aus dem Heeresdienst entlassenen Berufsangehörigen dringend notwendig erachten. Nach Zuschriften von den Arbeitgeberorganisationen sind diese bereit, mit uns hierüber in mündliche Unterhandlungen einzutreten. Infolge der bestehenden Verkehrsschwierigkeiten müssen sie jedoch noch verschoben werden. Wir sind also allgemein auf dem besten Wege, mit allen Berufsparten das Problem der Kollektivverträge lösen zu können.

Bis zu diesen zentralen Verhandlungen müssen jedoch unsere Zahlstellen arbeiten, um alle Berufsangehörigen der Organisation zuzuführen und dann sofort mit den Arbeitgebern örtliche Tarife abzuschließen. Je mehr vertragsstreu

Betriebe wir bei den zentralen Verhandlungen nachweisen können, um so leichter wird das Wert von Kollektivverträgen auf zentraler Grundlage zum Abschluß kommen und die Lohn- und Arbeitsbedingungen so festgesetzt werden können, daß für alle ein menschenwürdiges Dasein gesichert ist.

Die kommende Zeit stellt gewaltige Anforderungen an die gewerkschaftliche Organisation. Zeigen wir uns dieser Zeit würdevoll und verpassen wir nicht die günstige Gelegenheit, die so bald nicht wiederkehrt. Jagdstätigkeit ist jetzt nicht am Platze. Wie es das Proletariat verstand, sich von den Fesseln freizumachen, so muß es auch die Gewerkschaftsleitung verstehen, sich der neuen Zeit anzupassen und auch vieles von ihrer früheren Taktik in die Kampfkammer werfen.

## Konferenz der Verbandsvorstände.

Die deutschen Gewerkschaften haben durch ihre Verbandsvorstände nochmals zur Ueberführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft Stellung genommen, und es sind eine Reihe wichtiger Beschlüsse gefaßt und öffentliche Kundgebungen ausgesprochen. Vorangeshift sei, daß die Gewerkschaften von einem unmittelbaren Anteil an der politischen Umwälzung der letzten Zeit auf Wunsch der Parteileitung Abstand genommen haben, von der Mitarbeit auf wirtschaftlichem Gebiete aber nicht ferngehalten werden können. Die Sachkenntnis und Fähigkeiten gewerkschaftlich geschulter Kräfte werde den Arbeiter- und Soldatenräten gleichfalls willkommen sein. Auch müssen die Ortsverwaltungen der Gewerkschaften sich mehr an den Arbeiten der revolutionären Einrichtungen des Volkes beteiligen. Einmütigkeit bestand auch über die Notwendigkeit einer schleunigen Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung; bei den Wahlen der Abgeordneten zu dieser Versammlung dürfen die Gewerkschaften ebenfalls nicht untätig bleiben. Von mehreren Rednern wurde aber auch der Erlass einer Kundgebung an alle Gewerkschaftsmitglieder verlangt, in der die politische Umwälzung begrüßt und zugleich die Forderung erhoben wird, daß die Gewerkschaften von der praktischen Mitarbeit beim Aufbau des neuen Deutschland nicht ausgeschaltet werden. In diesem Aufruf müsse auch gegen die harten Waffenstillstandsbedingungen protestiert und an die internationale Solidarität der Arbeiterschaft appelliert werden. Weiter sei unbedingt die baldige Einberufung der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu empfehlen.

Die Ausarbeitung einer solchen Kundgebung wurde dann einer Kommission überwiesen und diese hat sie wie folgt gestaltet:

Die Konferenz der Vorstände der deutschen Gewerkschaften begrüßt im Namen von über zwei Millionen organisierten Arbeiter Deutschlands den Sieg der politischen Freiheit.

Aus dem freien Deutschland heraus erheben wir laut unsere Stimme gegen die unglaublich harten und geradezu unmöglichen Waffenstillstandsbedingungen, die von den alliierten Mächten dem deutschen Volke auferlegt worden sind.

Als eifrige und überzeugte Anhänger der internationalen Solidarität, die wir seit Jahrzehnten und auch in den Jahren des Weltkrieges vertreten haben, wollen wir selbst heute noch an dem Glauben festhalten, daß unsere Arbeitsbrüder in Frankreich, England und den übrigen alliierten Ländern es nicht zulassen werden, daß durch Aufrechterhaltung dieser harten Bedingungen gerade die ärmere Bevölkerung Deutschlands, nämlich die Arbeiterschaft, dem größten Elend und dem direkten Hunger to be überliefert wird.

An der weiteren Entwicklung der innerpolitischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands werden die Gewerkschaften nach Maßgabe ihrer Kräfte mitarbeiten. In der Erkenntnis, die Allgemeinheit der politisch und gewerkschaftlich organisierten deutschen Arbeiterschaft war und ist, daß die politischen Freiheiten von dem Stande der wirtschaftlichen Verhältnisse abhängig sind, spricht die Konferenz aus, daß die wirtschaftliche Interessenvertretung der Arbeiterschaft hinter den politischen Freiheiten nicht zurückgestellt werden darf. Die Tätigkeit der Gewerkschaften ist also auch in dieser Zeit von allen Mitgliedern mit ganzer Kraft fortzusetzen.

Die Uebereinstimmung der Auffassungen über die wirtschaflichen Notwendigkeiten, die bisher zwischen den Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei Deutschlands geherrscht hat, berechtigt die Gewerkschaften zu der Erwartung, daß die Parteiführer jetzt und in Zukunft gern bereit sein werden, in wirtschaftlichen Fragen die Kenntnisse und Erfahrungen der in den Gewerkschaften tätigen Personen zu befragen. Wir rufen alle Gewerkschaftsfunktionäre auf, ihre Hilfe an allen Orten zur Verfügung zu stellen.

Unsere Arbeitsbrüder in Bassenau, denen das größte Verdienst an der glücklichen Durchführung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten gebührt, sprechen wir aufrichtigen Dank aus, zugleich auch für ihr entschlossenes Eintreten für die Einigkeit der Arbeiterklasse. Auch die Gewerkschaften hoffen und vertrauen darauf, daß die Parteiführer in der Arbeiterklasse bekräftigen werden.

In dem Beschlusse der Volksregierung, eine Nationalversammlung auf breiter demokratischer Grundlage einzuberufen, erblicken wir die Gewähr dafür, daß die bisherigen Errungenschaften der Revolution dauernd gesichert und bei Aufrechterhaltung der Einigkeit der deutschen Arbeiterklasse auch noch weiter ausgebaut und vervollkommen werden.

Die Demobilisierung des Heeres und die Wiederaufrichtung des heimischen Wirtschaftslebens erfordern die Zusammenfassung aller Kräfte zu gemeinsamen Wirken. Aus die Mitarbeiter der Mitglieder der Gewerkschaften bei der Durchführung der Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge muß hierbei in erster Linie gerechnet werden. Vor allem müssen die Gewerkschaften in den vom Feinde belegten Landesteilen einer Flucht der Bevölkerung, die die Demobilisierung erschweren und die allgemeine Wohlgebedürftigkeit steigern würden, nach Kräften entgegenwirken.

Die Gewerkschaften erwarten von der gegenwärtigen Volksregierung auf das dringendste, daß sie ungehemmt und baldmöglichst alles Notwendige unternimmt, um die allgemeine Existenzsicherung zu sichern und dem Lebensmittelwucher durch Kräfte energisch zu steuern.

Die deutschen Gewerkschaften erneuern ihre bereits von der früheren Reichsleitung anerkannte Forderung auf Uebernahme der gewerkschaftlichen, internationalen Arbeiterbeschaffungsleistungen in die Friedensverträge und auf Zulassung von Gewerkschaftsvertretern zu bevorstehenden Friedenskonferenzen. Sie erwarten von der Volksregierung, daß sie diesen Forderungen bei den kommenden Friedensverhandlungen Geltung verschafft.

Was besonders wichtig und von der größten Tragweite für die zukünftige Arbeit der Gewerkschaften selbst sowie auch von weittragender Wirkung auf die Arbeiterbewegung überhaupt sind Vereinbarungen zu bezeichnen, die am 16. November unter Zustimmung der Vorkonferenz mit den großen Arbeitgeberverbänden Deutschlands getroffen wurden. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertretung der Arbeiterklasse anerkannt.
2. Eine Einschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.
3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Bestrebungen (die sogenannten Wirtschaftsfriedlichen Bestrebungen) fortsetzenden sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.
4. Sämtliche aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Arbeiter haben Anspruch darauf, sofort nach Meldung in die Arbeitsstelle wieder einzutreten, die sie vor dem Kriege inne hatten. Sie beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden dahin wirken, daß durch Beschaffung von Arbeitsstellen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfang durchgeführt werden kann.
5. Gemeinliche Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises.
6. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsverbänden der Arbeitnehmer festzusetzen. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Bezug anzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen.
7. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterzahl von mindestens 10 Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuß einzusetzen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsleiter darüber zu wachen hat, daß die Verhältnisse des Betriebes nach Maßgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden.
8. In den Kollektivvereinbarungen sind Schlichtungsstellen beiderseitige Einigungsämter vorzuziehen, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.
9. Das Höchstmaß der wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf acht Stunden festgelegt. Verdienstschwankungen aus Anlaß dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.
10. Zur Durchführung dieser Vereinbarung sowie zur Regelung der zur Demobilisierung zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeiterklasse, insbesondere der Schwerkranken, bedürftigen, zu treffenden weiteren Maßnahmen wird von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage mit beiderseitiger gleichberechtigter Unterbreitung errichtet.
11. Dem Zentralausschuß obliegt ferner die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen. Seine Entscheidungen haben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden beiderseitigen Berufsverbände angefochten werden.
12. Diese Vereinbarungen treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gelten vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, bis auf weiteres mit einer gegenseitigen dreimonatlichen Kündigungsfrist.

Diese Vereinbarung soll sinngemäß auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

Jeder gewerkschaftlich gekleidete Arbeiter weiß, welche Bedeutung für die Zukunft diesen Vereinbarungen, die auch

won der Bolschewikregierung unterzeichnet wurden, innewohnt; sie sind einzelnen zu würdigen, muß für später aufgeschoben werden.

Wichtig ist noch, daß Beginn in der Konferenz berichtet wurde, daß bereits Schritte zur Einberufung einer internationalen Gewerkschaftskonferenz gemacht seien, die zu gleicher Zeit und am gleichen Orte der Friedensverhandlungen vorzugehen sei. Als Tagesordnung ist vorgeschlagen: 1. Neues Statut des Internationalen Sekretariats. 2. Die Friedensforderungen der Gewerkschaften (Lebter und Berner Programm). 3. Wahl einer Kommission von Gewerkschaftsvertretern zur Teilnahme an den Friedensverhandlungen.

Die Konferenz stimmte der Einberufung einer internationalen Gewerkschaftskonferenz zu und war auch mit der vorgeschlagenen Tagesordnung einverstanden. Die deutsche Delegation wurde auf zehn Vertreter bestimmt, wofür die Drapierung bei der Delegation zur Berner Konferenz 1917 beibehalten wird.

### Die Münchner Innung wird auf ihre sozialen Pflichten hingewiesen.

Unsere Münchner Kollegenschaft steht schon seit längerer Zeit in Verhandlungen mit der dortigen Innung, um zu vertretbaren Lohn- und Arbeitsverhältnissen zu gelangen. Vergebens! Die Herren fanden stets neue Ausflüchte, um die Verhandlungen in die Länge zu ziehen. Jetzt hat sich erdreislichweise die neue Regierung der bedrängten Lage der Bäckergehilfen angenommen und den Herren Innungsmitgliedern Maragomacht, daß in der Jetztzeit wohl über alle auch die Interessen der Arbeiterklasse vernünftigerweise finden müssen. Es ist folgender Erlaß an die Bäckerzwangsinnung ergangen:

Der Bäckerzwangsinnung ist zu eröffnen, daß sie umgehend, und zwar innerhalb dreier Tage, eine Verständigung über die Lohnverhältnisse mit dem Zentralverband der Konditoren und Bäcker Deutschlands, Bahnhalle München, herbeizuführen hat.

Als Grundlage für diese Verständigung haben die von dem genannten Verband vorgeschlagenen Mindestlöhne und die achtstündige Arbeitszeit zu gelten. Die von dem Verband der Konditoren und Bäcker verlangten Löhne können keineswegs als zu hoch bezeichnet werden, sondern entsprechen nicht einmal den zurzeit üblichen allgemeinen Löhnen.

Das Ministerium für soziale Fürsorge muß verlangen, daß die Arbeitgeber aller Berufe in dieser schweren Zeit dafür Sorge tragen, daß durch entsprechende Entlohnung die Existenzmöglichkeit für die Arbeiterklasse gesichert ist. Würde eine Einigung zwischen den beteiligten Organisationen innerhalb dreier Tage nicht erfolgen, müßte das Ministerium zu Maßnahmen greifen, die der Arbeiterklasse eine Sicherstellung ihrer Forderungen garantiert.

Am 20. November 1918.  
Regierung des Volksstaates Bayern.  
Ministerium für soziale Fürsorge: J. A.; gez. Gasteiger.  
Wir werden später auf den Verlauf der weiteren Bewegung zurückkommen.

### Tarifabschluß mit den Berliner Innungen.

Endlich, nach wochenlangen Verzögerungen aller Art, ist der Abschluß des Tarifs seitens der Berliner Innungen unterzeichnet und damit die bedeutungsvolle Bewegung abgeschlossen worden. Denn Berlin war in bezug auf Tarifanerkennungen leider noch immer die Hochburg der Reaktion. Hier lag die hartnäckigste Widerwehr jeder kollektiven Vereinbarung, weil man damit ein „gutes Beispiel“ für das ganze Reich geben wollte. Jetzt haben sich die Herren aber doch zu einer anderen Ansicht durchringen müssen. Die Berliner Gewerkschaftsbewegung unserer Kollegenschaft wird später noch eingehender gewürdigt werden müssen. Wir entnehmen kurz vor Redaktionsschluß die Tatsache des vollzogenen Tarifabschlusses nur aus der Innungszeitung selbst. Die Dienstarbeiten, die jetzt in Berlin von unserer Organisation geleistet werden muß, um die aus dem Felde zurückkehrenden Massen wieder einzugliedern und dabei auch noch die durch die Revolution geschaffene Situation in den Fabrikbetrieben auszugleichen, wird es unsere Funktionäre erst später gestatten, selber auf die Bewegung näher einzugehen. Nach dem Innungsorgan hat die Vereinbarung, die nunmehr auch noch auf den Richtertag eingeleitet werden muß, folgenden Wortlaut:

#### Vereinbarung.

Zwischen dem Zweiverband der Bäckermeister Groß-Berlins und dem Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsangehörigen, Bahnhalle Berlin, wird folgende Vereinbarung getroffen:

- I. Löhne. Das Lohngebiet Groß-Berlin, umfassen den Bezirk des Zweiverbandes der Bäckermeister Groß-Berlins, beträgt der Mindestwochenlohn der Weibchen M. 75. Die übrigen Hilfskräfte, die bei der Herstellung von Backwaren beschäftigt werden, erhalten einen Mindestwochenlohn von M. 42. Alle zurzeit bestehenden Löhne sind in Anbetracht der herrschenden Teuerung ausnahmslos für Weibchen um M. 10, für Hilfskräfte um M. 5 zu erhöhen. Wo durch diese Erhöhung der Mindestwochenlohn der Weibchen von M. 75 und M. 42 für Hilfskräfte nicht erreicht ist, muß der Lohn auf diese Mindesthöhe erhöht werden. Für Kost und Logis werden M. 20 berechnet. Bisher gezahlte Löhne, über obige Mindestlöhne hinausgehend, dürfen keinesfalls gekürzt werden.
- II. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit beträgt 9 Stunden, einschließlich der notwendigen Pausen, die dem Betriebsgange anzupassen sind.
- III. Ueberstunden. Ueberstunden sind möglich zu vermeiden. Solche durch Mehrarbeit entstandene werden mit M. 1,80 für Weibchen und 90% für Hilfskräfte bezahlt.
- IV. Sonntagsarbeit. Sonntagsarbeit ist möglich zu vermeiden. Wo sie notwendig ist, wird dieselbe für jede angelegene Stunde für Weibchen mit M. 2, für Hilfskräfte mit M. 1 bezahlt. Wo sie bisher schon höher bezahlt wurden, darf keine Kürzung eintreten.

V. Beschäftigung. Über die Frage der Beschäftigung soll das Schlichtungsamt paritätische Unterlagen schaffen, um dann Grundsätze festzulegen, durch die etwaige Ausfälle beseitigt werden.

VI. Arbeitsvermittlung. Das zu schaffende Schlichtungsamt soll Grundsätze für einen paritätischen Arbeitsnachweis in Groß-Berlin zu schaffen haben.

VII. Schlichtungsamt. Es ist ein in freier Wahl jeder Gruppe gewähltes, aus fünf Personen je vom Zweiverband der Bäckermeister Groß-Berlins und vom Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsangehörigen Deutschlands (Bahnhalle Berlin) zu schaffendes Schlichtungsamt sofort, längstens in 14 Tagen nach Abschluß dieser Vereinbarung, einzusetzen. Den Vorsitz führt abwechselnd je ein Meister oder Geselle des Schlichtungsamtes, das sich im übrigen keine Geschäftsordnung selbst gibt. Das Schlichtungsamt hat die Durchführung dieser Vereinbarung und alle sich aus derselben ergebenden Folgerungen, Differenzen und etwaigen notwendigen Ausnahmen zu regeln.

VIII. Schlichtungsvereinbarungen. Diese Vereinbarungen treten mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und gelten ein Jahr nach Durchführung der Demobilisation des Heeres. Die Vertragskontrahenten verpflichten sich, während drei Monate vor Ablauf dieser Zeit, jeweils Abschlüsse entgegenkommender Verträge im Interesse der heutigen Kriegsteilnehmer, neue Verhandlungen anzuknüpfen. Auf Antrag eines Kontrahenten sind beide Kontrahenten dieser Vereinbarung verpflichtet, zu neuen Verhandlungen zusammenzutreten.

Berlin, den 25. Oktober 1918.  
Verband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsangehörigen Deutschlands.  
(gez.) Karl Preis (Hr. 16).

### Tarifabschluß in Bielefeld.

Seit längerer Zeit bemühte sich die Organisation, die Beschäftigten der Firma Deller für die Organisation zu gewinnen. Das ist uns auch Anfang Oktober gelungen. Durch Hausaufsuchung und Besprechungen konnten fast 100 Mitglieder dem Verbands beigetreten werden. Die Folge davon war die Einreichung eines Tarifs. Mittlerweile arbeiteten auch die neugewonnenen Mitglieder im Vertriebe für unseren Verband und, erhöhten die Zahl auf über 300, so daß bei den Verhandlungen mit der Firma den eingereichten Forderungen der notwendigen Nachdruck verliehen werden konnte. Das Resultat ist nachstehender Tarifvertrag:

1. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit ist eine neunstündige.
  2. Lohn. Der Mindestlohn beträgt: a) für Arbeiterinnen bis zu 16 Jahren erfolgt eine Festsetzung von Fall zu Fall; b) für Arbeiterinnen über 16 Jahre 65% pro Stunde; c) in der Bäckerei 65% pro Stunde; d) im Milchsaal 75% pro Stunde; e) für Arbeiter bis zu 16 Jahren 65% pro Stunde (Zulagen erfolgen von Fall zu Fall); f) über 16 Jahre in der Gruppe I 85% pro Stunde, in der Gruppe II 80% pro Stunde.
  3. Ueberarbeit. Den Beschäftigten ist möglichst am Tage vorher bekanntzumachen, wenn am folgenden Tage Ueberstunden geleistet werden sollen. Für jede Ueberstunde wird ein Zuschlag von 25% bezahlt.
  4. Ueberarbeit. Die Ueberarbeit hat so zu regeln, daß der Mindeststundenlohn erreicht wird. Den Beschäftigten ist bekanntzumachen, an welcher Höhe die Ueberarbeit für die einzelnen Artikel und Arbeiten festgelegt werden. Bei Meinungsdivergenzen erfolgt die Regelung mit dem Vertragskontrahenten.
  5. Sonstiges. Die Firma sorgt für eine Einrichtung zum Warmhalten der mitgebrachten Speisen beziehungsweise wird eine Erneuerung der schon bestehenden Einrichtung vorgenommen.
- Für das minuteweise Zutrinkommen wird nur der in Frage kommende Lohn, nicht unter einer Viertelstunde, in Anspruch gebracht. Die bisher und ferner aufgesammelten Strafgebühren dem Arbeiterausschuß zur Verfügung, der über die Verwendung zu bestimmen hat.
- Die Auszahlung des oben angegebenen Lohnes erfolgt am ersten Lohnstag nach Inkrafttreten dieses Vertrages.
- Der Vertrag gilt für die Dauer eines Jahres, jedoch können die Vertragskontrahenten von beiderseitigen Einverständnis eine frühere Kündigung dieses Vertrages festsetzen.
- Bielefeld, den 11. November 1918.

Der größte Betrieb des Bezirks ist nun für die Organisation und den Tarifgedanken gewonnen. Es kommen über 600 Beschäftigte in Frage. Sicher wird dieser gute Erfolg dazu beitragen, daß auch in den übrigen Betrieben des Bezirks die Beschäftigten dem gegebenen prächtigen Beispiel folgen und sich ebenfalls geschlossen in den Verband anschließen lassen. Dann zweifelt zwar keinen Augenblick, daß es der Organisation gelingen wird, überall die so notwendige Verbesserung der Löhne und Arbeitsverhältnisse durchzusetzen. Öffentlich geschieht das schon in den kommenden Tagen; wir können dann auf einen vollen Sieg im Bezirk rechnen.

### Die mit dem Chemiker Innungsverband vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen

getroffen in der gemeinschaftlichen Sitzung am 9. Nov. 1918. (Die Abmachungen werden nach der Innungsverammlung zum Beschluß vorgelegt.)

1. Sämtliche Löhne werden um M. 5 pro Woche erhöht.
2. Für Weibchen bis zum zwanzigsten Lebensjahre beträgt der Mindestlohn M. 86 in der Woche.
3. Für Weibchen über 20 Jahre alt ist der Mindestlohn M. 42.
4. Die in Biffer 1 angeordnete Erhöhung soll sich verhalten bei einer Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden. Wo bereits höhere Löhne gezahlt werden, dürfen Lohnkürzungen nicht eintreten.
5. Wird an Sonntagen gearbeitet, sind 30% Zuschlag zu zahlen.

- 6. Für Post und Logis können 20 Pf. für nur volle Post 18 in der Woche angerechnet werden.
- 7. Die Forderungen treten mit dem 1. November 1918 in Kraft.
- 8. Die Beschäftigungsfähigkeit folgende Regelung: Von Datum 1918 ab darf kein weiterer Lehrling in den Betrieb nur eingestellt werden, nachdem der erste Beschäftigte das zweite Jahr vollendet hat.
- 9. Änderungen dieser Vereinbarung sind von vorherige gegenseitige Verhandlungen gebunden.
- 10. Streitigkeiten zwischen gegenüber genannten Parteien in der Arbeitsvermittlung nicht zurückgelegt werden.

### Arbeitsvertrag im Metallwerk Würzburg.

Im letzten Frühjahr wurde der Metall durch das Organ des christlichen Nahrungs- und Genussmittelarbeiterverbandes vertrieben, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen im Frankonia-Vertrieb sowie im Metallwerk (Kraftfahrer und Vergleichen Betrieb) sich dem christlichen Verband angeschlossen haben, und daß auch sofort Forderungen eingereicht wurden. Auf welche Art man sich im Frankonia-Betrieb eingang verschafft, und daß man sich Hilfe hoher oder amtierender Personen, die dem Betriebe nächststanden, die Agitation betrieben habe, ist jedoch nicht mitgeteilt worden. Die Forderungen wurden den beiden Betrieben auch zugestellt. Über dann? Im Bucherbetrieb trat sogar bei einzelnen eine Beschlechterung ein; zum mindesten ist es bei den gleichen Bestimmungen geblieben wie vorher. Das beweist auch die Verlautbarung vom 30. Juli, in der sich ein starker Unwille unter den Mitgliedern bemerkbar machte, der dann aber durch Aufnahme des Vereinsleiters und noch anderer unsichtbarer Gewalt gestillt wurde. Am Ende waren die Mitglieder überhaupt führerlos. Der Würzburger Bezirksleiter ließ sich nicht mehr sehen, und die Leute im Betriebe waren mit ihren eingereichten Forderungen allein und wieder sich selbst überlassen. Sie haben nun Geld ein, was die junge Bewegung zu bedeuten gehabt hätte und suchten zum Anschluß an unsere Organisation, wo ihnen auch Hilfe gewünscht wurde. Die Wünsche der Arbeiterstadt wurden neu formuliert und der Betriebsleitung zugestellt. Es war wohl ein vernünftiger Weg, der gegangen werden mußte; aber die Arbeiter und Arbeiterinnen hatten Vertrauen und hatten auch tapfer aus, weil man in ihrem Interesse wirklich gearbeitet wurde. Nach langen Verhandlungen mit der Betriebsleitung kam es endlich am 12. November zu einer Einigung und zugleich zu einem Arbeitsvertrag. Wenn auch noch nicht alle Wünsche der Arbeiterstadt anerkannt wurden, so soll doch betont werden, daß zuletzt die Betriebsleitung ziemlich entgegenkommen gezeigt hat, und daß sie sich bereit erklärt, den Lohn mit Rückwirkung vom 1. September an zu zahlen. Bestes wurde im Protokoll festgelegt.

#### Arbeitsvertrag.

Zwischen dem Metallwerk Würzburg einerseits, dem Zentralverband der Arbeiter und Arbeiterinnen und verwandter Berufsorganisationen Deutschlands, dem Gewerkschaftsverband Würzburg andererseits, wird nachstehender Arbeitsvertrag abgeschlossen:

1. Die bei Arbeitsvertrag übliche schuldige Arbeitszeit bleibt vorerst bestehen und wird die Neuregelung der Arbeitszeit auf 6 Wochen zurückgestellt.
2. Als Nacharbeit kommt die Zeit von 8 Uhr abends in Betracht und wird allen Beschäftigten der Nachschicht auf den Stundenlohn ein Zuschlag von 50% gewährt. Allen Beschäftigten bei der Schicht werden abwechselungsweise 5 Minuten Pause zum Waschen vor Beendigung der Arbeitszeit gewährt, für die ein Abzug nicht erfolgt.
3. Die Parteien, welche ihre Vesper- und Ruhepausen nicht einhalten können, erhalten die Zeit als Überstunden vergütet. Bei Beschäftigten der Nachschicht wird der fünfundsiebzigprozentige Zuschlag mit hinzugerechnet.
4. Um an Samstagen keine Betriebsstörungen hervorgerufen zu werden, ist die Arbeitszeit die gleiche wie an den übrigen Wochentagen, jedoch wird der Zuschlag von 3 Uhr nachmittags ab der dreißigprozentige Überstundenlohn gewährt, bezuhalten auch der Nachschicht von abends 6 bis 8 Uhr, und dann tritt der Nachzuschlag in Kraft.
5. In den Vorjahren vor Weihnachten, Neujahr, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen ist mittags 12 Uhr Arbeitsruhe. Die fehlende Zeit wird allen Beschäftigten vergütet, die 4 Wochen im Betrieb tätig sind.
6. Überstunden und Sonntagarbeit werden nach Möglichkeit vermieden; wenn solche zu unbedingt notwendigen Arbeiten benötigt werden, sind die Arbeiter und Arbeiterinnen dazu verpflichtet.
7. Für gewöhnliche Überstunden wird ein Zuschlag von 50% für Sonntagarbeit ein Zuschlag von 50% gewährt. Als Sonntagarbeit wird angesehen und berechnet die Zeit von Sonntag früh 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr. Jede über die normale Arbeitszeit hinausgehende Zeit, und zwar bei 10 Minuten, wird als halbe Stunde, bei 35 Minuten als ganze Stunde bezahlt, wie auch bei Rückkommen im umgekehrten Falle der Abzug an gleicher Weise erfolgt.
8. Alle Beschäftigten der Nachschicht, die eine sechste Schicht leisten müssen, erhalten auf den festgelegten fünfundsiebzigprozentigen Zuschlag weiterer 25% hinzu vergütet.
9. Löhne. Der Stundenlohn beträgt für angelernte Arbeiter von 18 bis 14 Jahren 80 Pf., 14 bis 15 Jahren 40 Pf., 15 bis 16 Jahren 48 Pf., 16 bis 17 Jahren 55 Pf., 17 bis 18 Jahren 65 Pf., 18 bis 20 Jahren 75 Pf., über 20 Jahre 85 Pf., für Arbeiterinnen von 18 bis 14 Jahren 28 Pf., 14 bis 15 Jahren 33 Pf., 15 bis 16 Jahren 38 Pf., 16 bis 17 Jahren 48 Pf., 17 bis 18 Jahren 50 Pf., 18 bis 20 Jahren 55 Pf., über 20 Jahre 60 Pf.
10. Der Stundenlohn beträgt für Schlosser bis zu 20 Jahren 90 Pf., von 20 bis 30 Jahren 100 Pf., über 30 Jahre 110 Pf., für Spezialarbeiter 120 Pf., für Hilfsarbeiter bis zu 20 Jahren 80 Pf., von 20 bis 30 Jahren 90 Pf., über 30 Jahre 100 Pf.
11. Der Stundenlohn für gepulste Maschinenisten ist 120 Pf., für ungepulste Maschinenisten 110 Pf.
12. Der Stundenlohn für Kesselheizer beträgt 100 Pf., für Dienhaber 90 Pf.
13. Beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen, die auf Grund ihrer körperlichen Entwicklung nicht in der Lage sind, den

Bahn, der ihnen auf ihr Alter zuzurechnen würde, zu verdienen, können um eine Gehaltserhöhung zurückgelegt werden. Im Streitfälle entscheidet der Arbeitsausschuß.

Mitglieder werden vom Lohn nicht befreit. Ihre Reiselohnarbeiten werden 50% Zuschlag gewährt.

Sämtliche Löhne sind abzugsfrei. Besondere höhere Löhne, als in vorstehender Vereinbarung festgelegt, dürfen nicht geltend gemacht werden.

Die 50% des Lohnes für den Krankheitsfall. Alle im Betriebe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten im Krankheitsfälle oder durch zufälligen Unfall, wenn die Krankheitsdauer 4 Wochen beträgt, bei einer Beschäftigungsdauer bis zu 3 Monaten 3 Tage, von 3 bis 6 Monaten 4 Tage, über 6 Monate 6 Tage Urlaub zum Krankengeld, so daß Zuschlag und Krankengeld die Summe des zugehörigen Lohnes ausmachen.

Bei Kontrollversammlungen und Abrechnungen wird den Arbeitern vom Lohn nichts in Abzug gebracht, wenn die Dauer 6 Stunden nicht übersteigt.

Arbeitnehmer, die Mitglieder sind Gewerkschafts-Beziehungsstelle sämtlicher Beschäftigten als Gewerkschafts- und Schiffs-, als Delegierte einer Krankenkasse gewährt werden, oder sonstigen sozialen Institutionen angehören, werden bei Firma für eine solche Tätigkeit die notwendige Zeit freigegeben, wenn vorher darum nachgesucht wird.

### Mitglieder!

Jedes Mitglied muß die Verbandsbeiträge zeitlich und pünktlich zahlen. Wer dies nicht befolgt, legt seine Rechte in Bezug auf Unterstützung in Frage. Jeder zahlt also in die ständige Beitragskasse!

Wird für eine bestimmte Tätigkeit Entschädigung gewährt, so kann diese vom Lohn in Abzug gebracht werden.

D. Sanftmütige Einwirkungen und Sicherheitsmaßnahmen bei eventuellen Unfällen. Dem Gesamtpersonal werden entsprechende Wachen, Räder und Mittelverordnungen sowie verschleißbare Sachen zur Verfügung gestellt.

Um bei eventuellen Unfällen sofortige Hilfe leisten zu können, werden in allen Abteilungen Verbandskisten mit brauchbarem Material angebracht.

E. Urlaub. Arbeiter und Arbeiterinnen wird nach einjähriger Beschäftigungsdauer ein Urlaub von 4 Tagen, nach 2 Jahren ein solcher von 8 Tagen gewährt. Geldeinstellung für Urlaub ist anzufällig. Das Anrecht auf Urlaub beginnt mit dem 1. April 1919.

Die Urlaubszeit wird jeweils der Firma in Verbindung mit dem Arbeitsausschuß festgesetzt.

F. Sonstiges. Die Arbeitsordnung und der Arbeitsvertrag sind miteinander in Einklang zu bringen.

Sonderabmachungen, welche gegen den Arbeitsvertrag verstoßen, sind unzulässig.

Die Lohnzahlung erfolgt freitags eine halbe Stunde vor Arbeitsbeginn für Beschäftigte der Tagsschicht, für die Nachschicht bei Arbeitsbeginn.

Saisonarbeiter und Arbeiterinnen werden nach den tariflichen Lohnsätzen bezahlt.

Bei Arbeitsmangel werden die zuletzt Eingestellten zuerst entlassen.

Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses besteht nicht, jedoch muß es nachmittags 3 Uhr gegenseitig befristet werden.

G. Kollisionsrecht. Wegen Organisationsangehörigkeit oder Interesses für den Arbeitsvertrag dürfen Entlassungen oder Abregelungen nicht erfolgen.

H. Tarifamt. Sollten zwischen der Firma oder deren Beauftragten Streitigkeiten mit der Arbeiterstadt entstehen, welche sich auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen dieses Vertrages und der Arbeitsordnung beziehen, so wird versucht, die Differenzen zunächst unter Beizug eines Organisationsvertreeters und des Arbeitsausschusses zu schlichten. Kommt hier eine Einigung nicht zustande, so ist der zuständige amtliche Schlichtungsausschuß beziehungsweise Schlichtungsstelle am Vermittlung anzurufen.

I. Tarifdauer. Der Tarifvertrag ist unbegrenzt. Nach Kündigung des Vertrages bis zum Ablauf werden sofort Verhandlungen eingeleitet, wobei Rücksicht eines neuen Vertrages. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Würzburg, den 12. November 1918. (Unterschriften.)

Hoffentlich werden die Kollegen und Kolleginnen im Frankonia-Vertrieb, vormals Bucher, zu der Einsicht kommen, daß ihr Platz in einer leitfähigen Organisation ist. In einer solchen, die sich mit Hilfe hoher Personen unterstützen oder sich durch Terror erhalten will, können die Interessen der Arbeiterstadt jedenfalls nicht vertreten werden. Mögen also die Kollegen und Kolleginnen in Würzburg zur Einsicht kommen, daß man nur frei und wahrhaft seine Ziele erreicht, und daß sie sich unsern Zentralverband anschließen haben; dann werden auch hier bald bessere Verhältnisse Platz greifen. Aber auch den übrigen Arbeitern und Arbeiterinnen im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe in Würzburg rufen wir zu: Trete ein in unsere Reihen! Die Adressen unserer Vertrauensleute sind: Alfred Haugg, Gabelbergstraße 6; Hans Raabenberg, Wohlfahrtsstraße 3/4; Hans Wöhl, Konsumbäckerei, Gneissaustraße, oder Selbigsfeld, Klosterstr. 129.

### Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1917.

Ueber die Entwicklung der Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reich im Jahre 1917 bringt das Correspondenzblatt der Generalkommission in seiner Nummer 42 wie in den Vorjahren eine vorzüglich bearbeitete statistische Uebersicht.

Damals hat die Mitgliedsbewegung in den freien Gewerkschaften den während der ersten Kriegsjahre durch ungenügende Unterstützungen und Schließung zahlreicher Industrien verursachten Rückgang wiederum vollständig überwunden. Die Anzahl der Mitgliederbewegung in den freien Gewerkschaften hat sich im Laufe des Jahres 1917 auf 1.188.119 erhöht, was die Zahl der Mitglieder im Vergleich mit dem Ende des Jahres 1916 auf 1.174.749 anhebt. Die Zahl der Mitglieder im Vergleich mit dem Ende des Jahres 1915 auf 1.078.192 anhebt. Die Zahl der Mitglieder im Vergleich mit dem Ende des Jahres 1914 auf 1.000.000 anhebt. Die Zahl der Mitglieder im Vergleich mit dem Ende des Jahres 1913 auf 900.000 anhebt. Die Zahl der Mitglieder im Vergleich mit dem Ende des Jahres 1912 auf 800.000 anhebt. Die Zahl der Mitglieder im Vergleich mit dem Ende des Jahres 1911 auf 700.000 anhebt. Die Zahl der Mitglieder im Vergleich mit dem Ende des Jahres 1910 auf 600.000 anhebt. Die Zahl der Mitglieder im Vergleich mit dem Ende des Jahres 1909 auf 500.000 anhebt. Die Zahl der Mitglieder im Vergleich mit dem Ende des Jahres 1908 auf 400.000 anhebt. Die Zahl der Mitglieder im Vergleich mit dem Ende des Jahres 1907 auf 300.000 anhebt. Die Zahl der Mitglieder im Vergleich mit dem Ende des Jahres 1906 auf 200.000 anhebt. Die Zahl der Mitglieder im Vergleich mit dem Ende des Jahres 1905 auf 100.000 anhebt. Die Zahl der Mitglieder im Vergleich mit dem Ende des Jahres 1904 auf 100.000 anhebt. Die Zahl der Mitglieder im Vergleich mit dem Ende des Jahres 1903 auf 100.000 anhebt. Die Zahl der Mitglieder im Vergleich mit dem Ende des Jahres 1902 auf 100.000 anhebt. Die Zahl der Mitglieder im Vergleich mit dem Ende des Jahres 1901 auf 100.000 anhebt. Die Zahl der Mitglieder im Vergleich mit dem Ende des Jahres 1900 auf 100.000 anhebt.

nach auch dem Siege bei der Kriegserhaltung der... Die Rückkehr zur Friedenspolitik wird sich für...

Die Gewerkschaften aller Richtungen werden in dieser... Situation einzig und ausschließlich zusammen-

Verbandsnachrichten.

Schwerföhrung des Verbandes.

Bei dem Jahreskongress dieses Jahres hat der... der Mitglieder aus dem Reich der Mitglieder...

Der Verband.

J. H. Fritz Dirmer, Vorsitzender.

Quittung.

Vom 11. bis 23. November gingen bei der... der Verband folgende Beträge ein: Für Dezember: Hamburg 4.380, Berlin 2.200...

Aus dem Bezirk.

Die letzten Verhandlungen mit dem Reich, die... sind wieder möglich. Es können sich wieder...

9 bis 11 Uhr vormittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags...

Manuskript. Begleitet von Josef Mann hat die... die Rechte wieder übernommen, und bitten wir, sich in allen...

Sterbetafel.

Berlin. Rudolf Kirstein, am 2. November... Hannover. Julius Lank, 41 Jahre alt.

Kriegsverluste des Verbandes.

Bezirk Bremen. Emil Gertel, Ende Oktober im... Westen gefallen. Bezirk Frankfurt a. M. Johannes Zufall...

Schwerföhrung und Bericht.

Der Verband hat mit der... (Schwerföhrung) begonnen. Dabei hat sich auch Herr...

Veränderungen.

Die... (Veränderungen) sind... am 17. November im...

Die... (Anzeige) erscheint alle 14 Tage... Nummer 15 4. Durch die Post bezogen...

Der... (Anzeige) 1918/19 in... und... Die... (Anzeige)...

Die... (Anzeige) erscheint alle 14 Tage... Nummer 15 4. Durch die Post bezogen...

Spätestens am 30. November... (Anzeige) ist der 49. Wochenbeitrag für 1918...

Mitglieder- bzw. öffentliche... (Anzeige) Sonntag, 1. Dezember: Berlin: 8 Uhr bei...

Paul Klünder... (Anzeige) Am 26. September ist als neues und legit...

Robert Bernhard... (Anzeige) Robert Bernhard... (Anzeige)...

Gutgehende... (Anzeige) mit... (Anzeige)...

Liebing & Co., m. b. H. (Anzeige) Liebing & Co., m. b. H. (Anzeige)...

Zigarren (Anzeige) Zigarren (Anzeige)...